

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Bauverwaltungsabteilung
Verfasser/in
Ripka, Christiane
Schweizer, Martin

Vorlagen-Nr.
600/46/2020
Aktenzeichen
600

Anlagedatum
09.12.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	18.01.2021	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	01.02.2021	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bebauungsplan "Feuerwehr Römerstraße"; Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Es ergehen folgende Beschlüsse:

- a) Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wird den Stellungnahmen und Lösungsvorschlägen der Verwaltung bezüglich der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch jeweils als Satzung beschlossen

Anlagen

- Zusammenfassung des Ergebnisses der Frühzeitigen Auslegung und Behördenbeteiligung
- Zusammenfassung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung
- Bebauungsplanentwurf

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfeld (Baden) hat am 22.09.2020 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Feuerwehr Römerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst.

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in dem amtlichen Verkündigungsorgan „Badische Zeitung“ am 02.10.2020 in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2020 mit Äußerungsfrist bis zum 23.11.2020.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange mit Stellungnahmevorschlägen der Verwaltung sowie der Bebauungsplanentwurf sind dem Vorlagebericht angeschlossen.

Im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes war auf einer Fläche von ca. 6.000 m² angedacht ein Erdaushubzwischenlager für anfallenden Erdaushub bzw. Asphalt aus (städtischen) Baumaßnahmen, zur Beprobung auf Dioxine o.ä. zur Einstufung des Materials zu errichten.

Im Rahmen der Offenlage kamen große Bedenken zu diesem Zwischenlager, vor allem aus Kreisen der Anwohnerschaft. Ebenfalls hat das Landratsamt Lörrach Bedenken wegen der Zwischenlagerung dioxinhaltiger Böden und dem im Staubgutachten angesetzten Mittelwert von 7,6 ng/kg Boden geäußert. Ein Gehalt von 7,6 ng/kg Boden im Mittel wird als zu gering angesehen, da Böden aus Rheinfeld regelmäßig höhere Gehalte an Dioxinen aufweisen. Um einen höheren Grenzwert für Dioxine im Bodenaushub festlegen zu können, ist die Bestimmung der Vorbelastung an Dioxinen (z.B. über eine Depositionsmessung) erforderlich. Daten zur Vorbelastung liegen allerdings weder der Stadt Rheinfeld (Baden) noch dem Landratsamt Lörrach vor und sind in einem zeitaufwändigen Verfahren zu ermitteln.

Daher wird die Planung eines Erdaushubzwischenlagers, wenn dann in einem separaten Verfahren fortgeführt.

Der Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“ wird deshalb um die Fläche des Sonstigen Sondergebietes „Erdaushubzwischenlagers“ verkleinert.

Begründung und Planungsrechtliche Festsetzungen sowie der Zeichnerische Teil des Bebauungsplanes wurde entsprechend angepasst. Ebenfalls wurden das Lärmgutachten der Umweltbericht angepasst. Der Umweltbericht wurde zudem aufgrund der Anregungen des Landratsamtes Lörrach geändert.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden und die Verkleinerung des Planungsgebietes aufgrund der Stellungnahmen aus der Offenlage erfolgte, kann mit den vorliegenden Unterlagen der Satzungsbeschluss erfolgen.